

Haushaltssatzung der Hansestadt Wismar für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft vom 11.12.2025 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird

	2026	2027
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	99.969.500 EUR	98.783.200 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	125.462.800 EUR	129.857.000 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-18.479.000 EUR	-25.713.300 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	87.338.600 EUR	87.139.300 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	110.245.400 EUR	115.024.200 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-22.906.800 EUR	-27.884.900 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	9.281.000 EUR	4.902.900 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	19.928.300 EUR	23.871.600 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-10.647.300 EUR	-18.968.700 EUR

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Veröffentlichung: 06.05.2026

Inkrafttreten: 01.01.2026

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird für 2026 auf 10.647.300 EUR und für 2027 auf 19.999.700 EUR festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für 2026 auf 2.770.500 EUR und für 2027 auf 8.298.800 EUR festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für 2026 auf 16.100.000 EUR und für 2027 auf 43.400.000 EUR festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

- entfällt aufgrund Hebesatzsatzung – Aufnahme unter nachrichtliche Angaben -

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 462,885 (2026) und 464,885 (2027) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Veröffentlichung: 06.05.2026

Inkrafttreten: 01.01.2026

Nachrichtliche Angaben:

	2026	2027
1. Zum Ergebnishaushalt		
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-5.224.885,26 EUR	-30.938.185,26 EUR
2. Zum Finanzhaushalt		
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-28.001.567,35 EUR	-55.886.467,35 EUR
3. Zum Eigenkapital		
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	233.306.512,42 EUR	203.822.212,42 EUR
4. Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem 01.01.2026 mit der Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:		
4.1. Grundsteuer		
a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A)		366 v. H.
b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B)		579 v. H.
4.2. Gewerbesteuer		450 v. H.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 06.05.2026 erteilt.

Wismar, den 06.05.2026

Ort, Datum

Siegel

gez. Thomas Beyer

Bürgermeister

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V wird auf Folgendes hingewiesen: Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Hinweis: Die Haushaltssatzung der Hansestadt Wismar für die Haushaltsjahre 2026/2027 kann im Amt für Finanzverwaltung der Hansestadt Wismar, Abt. Kämmerei, Am Markt 11, in der Zeit vom 07.05.2026 bis 22.05.2026 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Veröffentlichung: 06.05.2026

Inkrafttreten: 01.01.2026

Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2026/2027 der Hansestadt Wismar und zur Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens "Altstadt" 2026/2027

Nach Prüfung der durch die Bürgerschaft am 11. Dezember 2025 beschlossenen Haushaltssatzung der Hansestadt Wismar für die Haushaltsjahre 2026/2027 einschließlich des Haushaltsplans und weiterer nachgereichter Unterlagen sowie der Haushaltssatzung 2026/2027 des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt“ sowie Auswertung der Anhörung ergehen folgende rechtsaufsichtliche

I. Entscheidungen zur Haushaltssatzung

A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V ordne ich an, dass

a) der Bürgermeister mit Wirkung zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026/2027 gemäß § 51 Absatz 1 KV M-V für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 jeweils haushaltswirtschaftliche Sperren auf laufende Auszahlungen im Finanzhaushalt in einem Umfang von 2.000.000 Euro verfügt,

b) laufende Mehreinzahlungen und -erträge gegenüber der Haushaltsplanung 2026 und 2027 zusätzlich zur Reduzierung des negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen eingesetzt werden, soweit sie nicht im Ausnahmefall zur Deckung unabweisbarer und unaufschiebbarer Mehraufwendungen oder laufender Mehrauszahlungen benötigt werden.

Die haushaltswirtschaftliche Sperre nach Nummer 1a ist mir innerhalb von zwei Wochen nach deren Erlass zur Kenntnis zu geben.

2. Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V ordne ich an, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2026/2027 die Besetzung von Stellen in einem Umfang von insgesamt 9,148 VzÄ im Stellenplan 2026 und 2027 sperrt.

3. Es wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO die sofortige Vollziehung der Anordnungen gemäß Nummer 1 und 2 angeordnet.

B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

1. Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 10.647.300 Euro teilweise in Höhe von

8.023.300 Euro

(in Worten: acht Millionen dreiundzwanzigtausenddreihundert Euro)

mit folgender Nebenbestimmung genehmigt.

Der genehmigte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen reduziert sich um den Betrag von Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuwendungen, die bisher nicht für Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2026 veranschlagt worden sind. Dies gilt nicht für

Veröffentlichung: 06.05.2026

Inkrafttreten: 01.01.2026

Mehreinzahlungen aus Zuweisungen und Zuwendungen, soweit diesen bisher nicht geplante maßnahmebezogene Mehrauszahlungen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

2. Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für 2027 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 19.999.700 Euro teilweise in Höhe von

16.180.600 Euro

(in Worten: sechszehn Millionen einhundertachtzigtausendsechshundert Euro)

mit folgender Nebenbestimmung genehmigt.

Der genehmigte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen reduziert sich um den Betrag von Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuwendungen, die bisher nicht für Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2027 veranschlagt worden sind. Dies gilt nicht für Mehreinzahlungen aus Zuweisungen und Zuwendungen, soweit diesen bisher nicht geplante maßnahmebezogene Mehrauszahlungen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

3. Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.770.500 Euro vollständig genehmigt.
4. Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für 2027 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 8.298.800 Euro teilweise in Höhe von

6.780.000 Euro

(in Worten: sechs Millionen siebenhundertachtzigtausend Euro)

genehmigt.

5. Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung für 2026 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 16.100.000 Euro teilweise in Höhe von

9.600.000 Euro

(in Worten: neun Millionen sechshunderttausend Euro)

genehmigt.

6. Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung für 2027 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 43.400.000 Euro teilweise in Höhe von

32.000.000 Euro

(in Worten: zweiunddreißig Millionen Euro)

genehmigt.

Veröffentlichung: 06.05.2026

Inkrafttreten: 01.01.2026

C. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt“2026/2027

1. Gemäß § 64 Absatz 4 i.V.m. § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.899.000 Euro vollständig genehmigt.
2. Gemäß § 64 Absatz 4 i.V.m. § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für 2027 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 15.074.100 Euro vollständig genehmigt.